

**Satzung  
für den Tierfriedhof der Stadt Lüdenscheid,  
Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid (STL)  
vom 22.12.2020**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lüdenscheid hat aufgrund des § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in seiner Sitzung am 21.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für den neben dem Waldfriedhof Piepersloh gelegenen Tierfriedhof des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid, nachfolgend STL genannt.
- (2) Der Tierfriedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lüdenscheid. Er wird vom STL unterhalten und verwaltet.

**§ 2**

**Zweck**

Der Tierfriedhof dient der ordnungsgemäßen Bestattung verstorbener Haustiere. Haustiere im Sinne dieser Ordnung sind Hunde, Katzen, Nager, Vögel und sonst im Haushalt gehaltene Kleintiere. Paarhufer sind von der Bestattung auf dem Tierfriedhof ausgeschlossen.

**§ 3**

**Größe der Gräber**

Auf dem Tierfriedhof werden Grabstellen in folgenden Größen angeboten:

- |                                       |               |
|---------------------------------------|---------------|
| a. Erdgrab für Hunde ab 40 kg         | : 90 x 130 cm |
| b. Erdgrab für Hunde/Katzen bis 40 kg | : 60 x 100 cm |
| c. Erdgrab für Kleintiere             | : 50 x 50 cm  |
| d. Urnengrab                          | : 50 x 50 cm  |
| e. Taschengeldgrabstätte              | : 50 x 50 cm  |

**§ 4**

**Grabarten**

- (1) Die Nutzer der Grabstätten erlangen kein Eigentum an den Grabstätten. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung und nach dem abzuschließenden privatrechtlichen Nutzungsvertrag erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a. Reihengrabstätten,
- b. Reihenpflegegrabstätten,
- c. Anonyme Reihengrabstätten nur für Kleintiere (Taschengeldgrabstätten),
- d. Urnenreihengrabstätten,
- e. Urnenreihenpflegegrabstätten.

## **§ 5**

### **Seuchenerkrankungen**

Tiere mit einer vom Tierarzt festgestellten Seuchenerkrankung dürfen auf dem Tierfriedhof nicht oder nur mit Genehmigung des Amtstierarztes beerdigt werden.

## **§ 6**

### **Ruhezeiten/Umbettungen**

- (1) Die Ruhezeiten betragen für Reihengrab- und Reihenpflegegrabstätten mit der Grabgröße 90 x 130 cm fünf Jahre, mit der Grabgröße 60 x 100 cm vier Jahre und für alle anderen Grabgrößen ein Jahr.
- (2) Umbettungen innerhalb des Tierfriedhofes sind nicht zulässig.
- (3) Umbettungen auf einen anderen Tierfriedhof oder ein Privatgrundstück sind nur mit Zustimmung des STL möglich. Die Kosten dafür trägt die / der Nutzungsberechtigte. Eine etwaige Rückerstattung von geleistetem Entgelt für das Nutzungsrecht einer Grabstätte ist ausgeschlossen.
- (4) Nach Ende der Ruhezeit erlischt der Anspruch auf die Grabstätte und die darauf befindlichen Gegenstände, wenn diese nicht zum Ende der Laufzeit vom Nutzungsberechtigten abgeräumt wurden. Entstehen nach Ende der Laufzeit durch die Räumung des Grabes Kosten, werden diese der / dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

## **§ 7**

### **Benutzungsverhältnis**

Die Stadt Lüdenscheid, STL, schließt im Einzelfall mit der / dem Nutzungsberechtigten einen privatrechtlichen Vertrag über die Grabstätte. Details des privatrechtlichen Nutzungsverhältnisses sind in der Entgelt- und Benutzungsordnung geregelt, die die / der Nutzungsberechtigte in vollem Umfang anerkennt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung für den Tierfriedhof der Stadt Lüdenscheid tritt am 01.01.2021 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 22.12.2020

Der Bürgermeister  
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.